



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 44/25

36. Jahrgang

6. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	334
Satzung zur Vereinsgründung von "Sport vernetzt"	334
Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg" in Jena-West	334
Einleitungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 48 "Wohnen am alten Weinberg"	335
Änderung der Sportförderrichtlinie	337
Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Beibehaltung der derzeitigen Linienführung Linie 14 bis zur Fuchslöcherstraße	342
Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes jenarbeit	342
Öffentliche Ausschreibungen	343
Kulturanum neu gestimmt - Sporthallenausstattung	343
Lieferung von einem 5 t Schmalspurfahrgestell, Antrieb 4x4 mit einem Teleskop-Absetzkipper-Aufbau inkl. hydraulischer Behälterverriegelung und Funkfernbedienung	343
Verschiedenes	344
Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen erschienen	344

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 30. Oktober 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. November 2025)

Beschlüsse des Stadtrates

Satzung zur Vereinsgründung von "Sport vernetzt"

- beschl. am 29.04.2025, Beschl.-Nr. 25/0342-BV

001 Der Stadtrat stimmt der Gründung des Vereins "SPORT VERNETZT Jena e. V." zu. Grundlage ist der beigefügte Satzungsentwurf "SPORT VERNETZT Jena e. V." (Anlage 1). Dem Vorstand des Vereins sollen der Oberbürgermeister und der für den Bereich Sport zuständige Dezernent angehören.

002 Der Vorstand des Vereins "SPORT VERNETZT Jena e. V." legt dem Stadtrat jeweils nach der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der im Ausschuss für Schule und Sport thematisiert wird.

Zu berichten ist über:

- a) die Gesamteinnahmen
- b) die Zahl der Vereinsmitglieder, aufgeschlüsselt nach § 4 der Satzung
- c) die Verwaltungskosten und Sachkosten
- d) die Anzahl der Personalstellen und -kosten und die ausgezahlten Honorarkosten
- e) die am Netzwerk beteiligten Einrichtungen und die Anzahl der AG bzw. erreichten Kinder
- f) Zielerreichung, Chancen und Risiken.

Begründung:

Die Projektidee „Sport vernetzt“ ist eine deutschlandweite Initiative des Basketballvereins ALBA BERLIN. Im Sommer 2021 ist das Programm in Berlin gestartet und baut seitdem Netzwerke überall in Deutschland für eine neue Sport- und Bildungsbewegung auf. In Jena ist das Projekt 2022 angelaufen und wurde zu dieser Zeit bis heute durch die Stiftung von Alba Berlin und der Baskets Jena GmbH finanziert.

Die Vision von Sport vernetzt ist die Etablierung einer ganzheitlichen Sportidee in sozial-herausfordernden Räumen. Dabei soll über die Vernetzung von gemeinnützigen Organisationen, Sportvereinen, Grundschulen, Kitas und der Kommune jungen Menschen ein niederschwelliger Zugang zu Bewegung ungeachtet ihrer sozialen Herkunft ermöglicht werden. Dafür bieten qualifizierte Trainerinnen und Trainer vormittags Angebote an Kitas und Schulen an.

Für die weitere Etablierung und Verfestigung des Projekts wurde der Sozialraum Winzerla als Pilotprojekt einer 100 prozentigen Abdeckung ausgewählt. In einem Stufenmodell soll perspektivisch für alle Kinder im genannten Sozialraum ein kostenfreies wöchentliches Bewegungsangebot etabliert werden. Bei erfolgreicher Umsetzung könnte das Modell dann auf weitere Sozialräume in ganz Jena ausgedehnt werden. Das ausführliche Konzept ist in diesem Beschluss in Anlage 2 hinterlegt.

Zur Erreichung der genannten Ziele soll, sobald eine Genehmigung des Haushalts der Stadt Jena vorliegt, der Verein „Sport vernetzt“ in Jena gegründet werden. Dabei sind die Stadt Jena als Gebietskörperschaft, die Stiftung SPORT VERNETZT/ALBA Berlin gGmbH und die Baskets Jena GmbH geborene Gründungsmitglieder. Die Besetzung des Vereins-Vorstandes soll paritätisch erfolgen. Jeweils zwei Vertreter der Stadt Jena und der

Baskets Jena vertreten die lokalen Interessen des Projektes, die Stiftung SPORT VERNETZT/ALBA Berlin gGmbH vertritt die Sport-inhaltliche Seite des Projektes. Andere Vereine, juristische Personen und Privatpersonen können Mitglied sein. Zudem ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

Der Verein fungiert dabei nicht als klassischer Sportverein, sondern stellt primär die für die Erfüllung seines Zwecks optimale Organisationseinheit dar. Der Verein ist daher zunächst nicht darauf ausgerichtet, Einzelpersonen als Mitglieder zu gewinnen, sondern Partner wie andere Sportvereine oder Institutionen als Mitglieder aufzunehmen, die zur Erfüllung der Vereinsidee beitragen. Dies stärkt seine angestrebte breite und nachhaltige Verwurzelung.

Darüber hinaus wird in Anlage 3 die geplante Beitragsordnung dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg" in Jena-West

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0385-BV

001 Es wird ein Verfahren zur Aufhebung der Satzung der Stadt Jena über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ vom 09.12.2021 (Datum der Rechtskraft) eingeleitet.

002 Die Aufhebungs-Planung erhält die Bezeichnung VBB-J 40.1 „Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am alten Weinberg“.

003 Das Aufhebungsverfahren wird parallel zum Verfahren für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Nummer VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ geführt.

004 Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH hatte am 18.05.2016 bei der Stadt Jena einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) für ihre Flächen im Bereich des ehemaligen Weinbergs nördlich der Erfurter Straße eingereicht. Am 18.08.2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss dem Antrag zuge-stimmt und dem Stadtrat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens empfohlen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 22.08.2018 gefasst.

Plangegenstand waren vier viergeschossige Mehrfamilienhäuser mit unterlagerter Tiefgarage im südlichen Teil des Geltungsbereiches und ein größeres Einfamilienhaus („Weinberghaus“) im nördlichen Geltungsbereichsteil. Darüber hinaus waren diverse immissionsschutzrechtliche, denkmalschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen getroffen worden.

Den Satzungsbeschluss zum VBB hat der Stadtrat Jena am 09.12.2020 gefasst. In gleicher Sitzung wurde auch der Durchführungsvertrag gebilligt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Ablaufs der Einspruchsfrist der Aufsichtsbehörde am 09.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Jena wurde die Planung rechtskräftig.

Der Durchführungsvertrag (DV) zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan regelt die Umsetzung des plangegenständlichen Vorhabens durch den Vorhabenträger (VT) innerhalb bestimmter Fristen und auf dessen Kosten. Ein wirksamer DV ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Erteilung von Baugenehmigungen.

Im DV zum VBB-J 40 war unter anderem geregelt, dass der VT bis zum 09.12.2021 einen genehmigungsfähigen Bauantrag für die Stadthäuser im südlichen Teil des Plangebietes sowie 12 Monate später einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Weinberghaus im nördlichen Teil des Geltungsbereiches bei der Stadt Jena einreicht. Auch für den Baubeginn und die Fertigstellung der Gebäude waren Fristen vereinbart. Die genannten Fristen wurden auf Wunsch des VT bereits mehrfach durch den Stadtrat angepasst.

Vor dem letzten Beschluss vom November 2024 hat es beim VT personelle Veränderungen im Vorstand gegeben. Der neue Vorstand hat mit Blick auf die aktuelle Marktsituation eine gründliche Überprüfung und Neuausrichtung des bisherigen wirtschaftlichen Konzeptes vorgenommen. Er hat entschieden, dass die Heimstätten-Genossenschaft die Regelungen des VBB nicht mehr umsetzen wird. Sie wird die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke vielmehr veräußern.

Der neue VT nimmt derzeit in enger Abstimmung mit der Stadt eine grundlegende Überarbeitung des planerischen Konzeptes vor (vergl. BV 25/0386-BV und 25/0387-BV). Aufgrund der schwierigen Randbedingungen haben die entsprechenden Abstimmungen eines erheblichen zeitlichen Aufwandes bedurft. Auch der Geltungsbereich der Planung soll angepasst werden. Nicht mehr Gegenstand der Planung wird insbesondere das Weinberghaus im nördlichen Geltungsbereichsteil sein, was neben dem Wechsel des Vorhabenträgers und der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen am Vorhaben selbst aus rechtlicher Sicht gegen eine reine Planänderung gesprochen hat.

Um einen sogenannten „Rechtsschein“ für den künftig nicht mehr überplanten nördlichen Teil des ursprünglichen VBB zu vermeiden und die Werthaltigkeit der überplanten Grundstücke für den Zeitraum der Neuplanung sicherzustellen, plant die Stadt in enger Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zwei parallel geführte Verfahren. Zum einen soll ein neuer VBB mit der Nummer 48, geändertem Geltungsbereich,

neuem VT und neuem DV aufgestellt werden (siehe BV 25/0386-BV und 25/0387-BV). Im Gegensatz zur Nummer der Planung soll die Bezeichnung beibehalten werden. Zum anderen wird die ursprüngliche Planung schrittweise rückabgewickelt (vorliegender Beschluss). Erst nach Vorliegen des neu auszuhandeln DV und der Beschlussfassung über die neue Satzung im Stadtrat soll in gleicher Sitzung die endgültige Aufhebung der alten Planung beschlossen werden.

Die vorliegende BV ist im Ortsteilrat Jena-West am 11.06.2025 behandelt worden. Der OTR hat keine Einwände erhoben. Negative Auswirkungen auf das Klima und den Naturhaushalt sind mit dem geschilderten Vorgehen nicht verbunden.

Einleitungsbeschuss

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Einleitungsbeschuss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 48 "Wohnen am alten Weinberg"

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0387-BV

001 Für das Gebiet des alten Weinbergs östlich der Papiermühle und nördlich der Erfurter Straße (siehe Anlage 1) wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Vordringliche Planungsziele sind:

- Entwicklung, Neuordnung und Sicherung von Flächen für die Errichtung von 4 Wohngebäuden mit insgesamt rd. 25 Wohnungen und erforderlichen Nebenanlagen;
- Treffen gestalterischer Festsetzungen in Bezug auf die Hochbauten und Freiflächen;
- Sicherung der vorhabengerechten verkehrlichen und medienseitigen Erreichbarkeit;
- Sicherung des vorhandenen Wanderweges und der Erschließung der nordwestlich daran angrenzenden privaten Teilstücken;
- Förderung einer effizienten Energieversorgung durch Nutzung solarer Energie;
- Schließung lokaler Wasserkreisläufe durch Rückhaltung, Nutzung und – sofern möglich – Versickerung von Regenwasser auf dem Baugrundstück;
- Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück;
- Ausweisung notwendiger Immissionsschutz-, Denkmalschutz- und Arten-schutzrechtlicher Maßnahmen.

002 Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:

Flur 31: 1/5 (Teilfläche)

Flur 32: 44/1 (Teilfläche), 73 (Teilfläche) und 74/2

003 Das Planverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB geführt.

004 Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich nördlich der Erfurter Straße hat das Unternehmen ERBAG GmbH, sesshaft Am Alten Güterbahnhof 1 in 07743 Jena, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Müller, am 22.04.2025 bei der Stadt Jena einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt (siehe Vorlage 25/0386-BV). Dem Antrag hat der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Jena entsprechend Ortsatzung am 19.06.2025 zugestimmt.

Vorgeschichte des Planungsareals

Auf den betreffenden, sowie unmittelbar nördlich daran angrenzenden Flächen hatte die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH zwischen 2016 und 2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ erstellen lassen, dessen Satzungsbeschluss vom 09.12.2020 datiert. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Ablaufs der Einspruchsfrist der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Jena wurde die Planung rechtskräftig.

Nach Eintritt der Rechtskraft hat es bei der Heimstätten Verwaltungsgesellschaft personelle Veränderungen im Vorstand gegeben. Der neue Vorstand hat mit Blick auf die aktuelle Marktsituation eine gründliche Überprüfung und Neuausrichtung des bisherigen wirtschaftlichen Konzeptes vorgenommen und entschieden, dass die Heimstätten das Vorhaben „Wohnen am alten Weinberg“ nicht mehr umsetzen wird.

Laut § 12 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung eines VBB, dass der VT „bereit und in der Lage“ ist, das Vorhaben zu realisieren. Wird das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt, ist die Kommune nach § 12 Abs. 6 BauGB gehalten, den VBB aufzuheben. Die Frist zur Umsetzung des Vorhabens „Wohnen am alten Weinberg“ ist im Durchführungsvertrag (DV, zuletzt verlängert mit StR-Beschluss Nr. 24/0132-BV vom 27.11.2024) geregelt. Trotz mehrfacher Verlängerung der Frist, haben die Heimstätten der Stadt Ende 2024 mitgeteilt, dass sie das Vorhaben nicht realisieren werden und einen Verkauf der Flächen planen. Somit fehlt dem Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ momentan die rechtliche Grundlage. Damit ist der VBB-J 40 nicht mehr umsetzbar.

Neuer Planungsansatz

Der neue Vorhabenträger MGM hat in Abstimmungen mit der Stadt eine punktuelle Überarbeitung des planerischen Konzeptes angekündigt. Vorgesehen ist:

- eine Beschränkung des Vorhabengebietes auf das Flurstück 74/2 der Flur 32, Ge-markung Jena (Teilflächen der angrenzenden Straßengrundstücke werden wie in der Ursprungsplanung zu Erschließungszwecken einbezogen);
- die Anordnung von zwei Erschließungskernen jeweils zwischen dem südlichen und dem nördlichen Gebäude jeder Baureihe;
- eine Reduzierung des Volumens der Tiefgarage, Trennung in zwei Bauwerke, Beschränkung auf den Bereich unter den beiden südlichen Baukörpern;
- die weitere Anpassung der Gebäudeanordnung an die bestehende Topographie;
- eine Optimierung der Anzahl der Wohneinheiten sowie der Wohnungsgrundrisse in Ausrichtung und Größe bzw.

Variabilität sowie

- eine Reduzierung des Gemeinschaftshofes, der von den vier Mehrfamilienhäusern eingefasst wird

Der Geltungsbereich der Planung soll, wie in Anstrich 1 erwähnt, angepasst werden. Das Weinberghaus im nördlichen Teil des ursprünglichen Geltungsbereichs (jetzt Flurstück 74/1) sowie die umgebenden Freiflächen werden nicht mehr Gegenstand der Planung sein (vergl. Anlage 2). Grund hierfür ist hauptsächlich die anspruchsvolle medien-seitige und verkehrliche Erschließung des Weinberghauses aufgrund der topografischen Gegebenheiten. In Verbindung mit den gegenwärtigen Preissteigerungen ist der hohe Erschließungsaufwand finanziell nicht mehr darstellbar.

Ein einfacher Vorhabenträgerwechsel, wie ihn der gegenwärtige DV ermöglichen würde, ist aufgrund der notwendigen Planungsanpassungen rechtlich nicht zulässig.

Nach Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde plant die Stadt stattdessen zum einen die Aufstellung des neuen VBB-J 48 „Wohnen am alten Weinberg“ mit geändertem Geltungsbereich, neuem Vorhabenträger und neuem Durchführungsvertrag. Zum anderen ist die schrittweise Abwicklung des alten VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ in einem parallel geführten Aufhebungsverfahren vorgesehen (siehe Vorlage 25/0385-BV). Dieses Vorgehen dient unter anderem dazu, einen sogenannten „Rechtsschein“ für die künftig nicht mehr überplanten nördlichen Teil des ursprünglichen VBB zu vermeiden. Zudem soll die Werthaltigkeit der überplanten Grundstücke sichergestellt werden. Der Umgang mit bereits umgesetzten grün-ordnerischen Maßnahmen sowie das weitere Vorgehen bezüglich des denkmalschutz-rechtlichen Ensembleschutzes werden ebenso Inhalt des Aufhebungsverfahrens sein. Erst mit Beschluss der neuen Satzung zum geänderten VBB und nach Vorliegen eines neuen DV soll der Stadtrat die endgültige Aufhebung der alten Planung beschließen.

Die Beibehaltung des Vorhabentitels „Wohnen am alten Weinberg“ ist ausdrücklicher Wunsch des neuen Vorhabenträgers und dient der Verdeutlichung der grundsätzlichen Beibehaltung wesentlicher Planungsziele und -inhalte.

Wie bereits das Ursprungs- und das Aufhebungs-Verfahren, so soll auch das neue Planverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB geführt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet werden. Die betroffene Öffentlichkeit wird mit der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses darüber informiert, wo und wann sie sich über die allgemeinen Ziele und Auswirkungen der Planung informieren kann.

Vor dem Satzungsbeschluss schließt die Stadt mit dem neuen VT einen neuen DV ab, indem die Umsetzung des plangegenständlichen Vorhabens durch diesen innerhalb bestimmter Fristen und auf dessen Kosten geregelt wird.

Beteiligung an der Planung

Die vorliegende BV wurde im Ortsteilrat Jena-West am 11.06.2025 behandelt. Der OTR hat keine Einwände erhoben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Auswirkungen auf das Klima

Die Auswirkungen auf das Klima sind zum jetzigen, frühen Zeitpunkt der Planung noch nicht abschätzbar und werden im Laufe des Verfahrens ermittelt. Aufgrund der geplanten Anpassungen des Planinhaltes werden jedoch im Vergleich zur rechtskräftigen Planung keine wesentlichen Änderungen erwartet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Änderung der Sportförderrichtlinie

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0567-BV

001 Die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena vom 01.01.2020 wird außer Kraft gesetzt.

002 Die Überarbeitung der Sportförderrichtlinie der Stadt Jena (Anlage 1) wird bestätigt.

003 Drei Jahre nach Beschlussfassung legt der Bereich Sport der Stadtverwaltung dem Ausschuss für Schule und Sport einen Bericht vor, in dem dargelegt wird, ob die Änderung der Sportförderrichtlinie die gewünschte Wirkung erzielt hat.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie wurde im Zuge des Sportentwicklungsplans 2014/15 nach 20 Jahren überarbeitet und zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Im November 2019 wurde sie erneut aufgrund einer Gesetzesänderung zur kostenfreien Sportstättennutzung auf Landesebene angepasst und kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen (Stand 01.01.2020).

Im Zuge der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung 2025 wurde auch das Thema Sportförderung in den Blick genommen. Die wesentlichen Schwerpunkte der bisherigen Sportförderkriterien wurden als zielführend und für die gemeinnützigen Vereine als sinnvoll bestätigt. Die Möglichkeit zur Wahl zwischen Pauschalförderung oder Projektförderung wird jeweils von einer ähnlichen Anzahl von Vereinen genutzt.

Um für die nächsten Jahre eine noch gezieltere Förderung bestimmter Kriterien zu ermöglichen und gleichzeitig eine größere Anzahl von Vereinen in die Förderung zu bringen, soll die Sportförderrichtlinie erneut im Detail geändert werden.

Die Projektförderung konzentriert sich zukünftig auf die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Engagierter im Sport, auf die Unterstützung von Freiwilligendiensten im Sport und die Unterstützung regionaler Veranstaltungen. All diese Themen sind nicht neu, im Detail aber

unbürokratischer geregelt, indem klar definierte Kostenpunkte, wie z.B. Kurs- oder Lizenzgebühren anteilig unterstützt werden und bisher kleinteilige nachzuweisende Kostenpunkte, wie z.B. Fahrtkosten nicht mehr förderfähig sind. Entfallen soll die Möglichkeit zur Unterstützung überregionaler Wettkampffahrten, da dieses Kriterium zu einem starken Ungleichgewicht gegenüber den anderen Förderungen geführt hat und nicht mehr die damit angedachte Zielstellung zur Unterstützung weniger sehr leistungsstarker Mannschaften/Sportler zu Jahreshöhepunkten erreicht hat. Auch die Möglichkeit zur Unterstützung von Investitionen geht an der Zielstellung zur Stärkung der Angebotsförderung vorbei und wird entfallen. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports (Schwerpunktssportarten) wird zukünftig in einen Sockelbetrag und einen variablen Zusatzbetrag, je nach Anzahl der Bundeskaderathletinnen und -Athleten pro Verein, gegliedert. Der Sockelbetrag versetzt die Vereine in die Lage, die Strukturen für erfolgreichen Nachwuchsleistungssport zu stärken, der Zusatzbetrag unterstützt die laufenden Kosten der national und international startenden Athletinnen und Athleten.

Bedeutend aufgewertet wird die Pauschalförderung, die eine besonders große Zahl an Nutzenden erreicht. Zum einen wird die Fördergrenze für Seniorinnen und Senioren von mindestens 30% auf 20% notwendige Vereinsmitglieder dieser Altersgruppe gesenkt, zum anderen soll der Betrag pro gefördertem Mitglied für Kinder und Jugendliche von 5 € auf mindestens 6 €, der Altersgruppe bis 26 Jahre von 2 € auf 3 € und der von Seniorinnen und Senioren von 2 € auf 3 € steigen. Zudem kommen alle aus der Projektförderung nicht genutzten Mittel zusätzlich der Pauschalförderung zu Gute und erhöhen die Beträge anteilig weiter.

Der Gesamtbetrag der Sportförderung bleibt durch die Anpassungen unverändert.

Anlage 1**Sportförderrichtlinie der Stadt Jena****Inhaltsverzeichnis**

- I. Präambel
- II. Allgemeine Grundsätze
- III. Voraussetzung der Förderung
- IV. Formen der Förderung
 1. Institutionelle Förderung (IF)
 - 1.1. Definition
 - 1.2. An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen
 2. Projektförderung (PF)
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Aus- und Fortbildung
 - 2.3. Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ
 - 2.4. Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen
 - 2.5. Starterpaket
 3. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PaF)
 - 3.1. Definition
 - 3.2. Verwendung der Mittel
 4. Pauschalförderung (PaF)
 - 4.1. Besondere Fördervoraussetzungen

- 4.2. Höhe der Zuwendung
- 5. Förderung der Sportstättennutzung
 - 5.1. Nutzung kommunaler Sportanlagen
 - 5.2. Nutzung nicht öffentlicher / gepachteter Sportanlagen
- V. Verfahren
 - 1. Antragsverfahren
 - 1.1. Antragsstellung
 - 1.2. Antragsfristen
 - 1.3. Beteiligung von Ausschüssen
 - 1.4. Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag
 - 2. Verwendungsnachweis
- VI. In-Kraft-Treten

I. Präambel

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Jena. Diese Richtlinie bezweckt die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von Sportvereinen. Sie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports, aber auch des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Art und Umfang der Sportfördermaßnahmen bestimmen sich nach Maßgabe des städtischen Haushalts und der nachfolgenden Regelungen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena gilt als Ergänzung der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen (AZR) in ihrer jeweils gültigen Fassung und soll dazu dienen die Förderschwerpunkte des Sports genauer zu beschreiben. Die Vorschriften der AZR sind auch für den Bereich der Sportförderung bindend. Soweit die folgenden Regelungen von den Vorschriften der AZR abweichen oder diese ergänzen, gehen sie denen der AZR vor.

Die Förderung des Sports beruht auf dem Thüringer Sportfördergesetz. Eine gleichzeitige Förderung nach der AZR und der Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich. Die Ausnahme bildet hierbei die durch das Thüringer Sportfördergesetz bindende Entgeltfreiheit der Sportstättennutzung und die damit einhergehende Förderung der Sportstättennutzung sowie die Förderung als Schwerpunktssportart.

III. Voraussetzungen der Förderung

- Es werden nur Sportvereine gefördert, die seit mindestens drei Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen sind und deren Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebiets Jena vollzieht (Jenaer Sportvereine). Bei Neugründungen von Vereinen erfolgt eine Förderung nach Punkt 2.5 in der nächstfolgenden Abrechnungsperiode.
- Der durchschnittliche tatsächlich vereinnahmte Mitgliedsbeitrag im Verein bzw. der zu fördernden

Abteilung beträgt mindestens 60,00 € jährlich. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Sportstättennutzung.

- Der Verein hat angemessene Eigenmittel zu erbringen. Während und nach der Förderung hat der Verein auf den Fördermittelgeber in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.
- Die Satzung muss als einen Vereinszweck die „Förderung des Sports“ beinhalten.

IV. Formen der Förderung

Sportfördermittel können durch folgende Zuwendungsarten vergeben werden:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Förderung des Nachwuchsleistungssports
- Pauschalförderung
- Förderung der Sportstättennutzung

1. Institutionelle Förderung (IF)

1.1 Definition

Die institutionelle Förderung dient der Förderung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen in vereinseigenen Sportanlagen.

1.2. An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen

Sportvereine, die eigene Sportstätten in Jena betreiben, können auf Antrag für An- und Umbaumaßnahmen Zuwendungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltssmittel erhalten.

Hierfür sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eine Eigenbeteiligung des Vereins an der Finanzierung durch Eigen- oder Drittmittel sowie Eigenleistungen in Höhe von in der Regel mindestens 50% des Investitionsbedarfs.
- Die Bereitstellung aller Unterlagen zur Beurteilung der zuwendungsfähigen Maßnahme wie Kostenvoranschläge, Baubeschreibungen, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag sowie ein detailliertes Kosten- und Finanzierungskonzept.

2. Projektförderung (PF)

2.1 Definition

Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuwendungsart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Sportvereins abgestellt.

2.2 Aus- und Fortbildung

Für die Ausbildung (Lizenzerwerb und -erhaltung) von Übungsleitern, Trainern, Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern durch den Stadtsportbund Jena e.V., den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) oder die Sportfachverbände können Ausgaben für Lehrgangsgebühren bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Förderfähige Ausgaben sind: Lehrgangsgebühr, Lizenzgebühr, Lehrgangsmaterialien und

Übernachtungskosten, falls diese in der Lehrgangsgebühr enthalten sind. Übernachtungskosten, die nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten sind, zählen ab einer Entfernung (einfache Wegstrecke) von 100 km zu den förderfähigen Ausgaben. Fahrtkosten sind nicht förderfähig.

Förderungen sind bis einschließlich zur Lizenzstufe C möglich. Die maximale Fördersumme pro Lizenz beträgt 300 €.

2.3 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ

Sportvereine, die Personen im FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) überwiegend im Kinder-, Jugend- und Seniorensport beschäftigen, können eine Zuwendung zu den Personalkosten bis zu max. 50% des Eigenanteils erhalten.

2.4 Zuwendung für überregionale Sportveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, welche von Jenaer Sportvereinen im Stadtgebiet Jena ausgerichtet werden, können mit einem Festbetrag gefördert werden. Die Förderung eines regulären Spielbetriebs oder Freundschaftsspielen ist nicht möglich. Die Zuwendung ist für Aufwendungen zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

Die maximal zur Verfügung stehende Summe in diesem Zuwendungsbereich beträgt 10.000 €, wobei Mittel, die nicht ausgereicht werden, zusätzlich im Bereich Pauschalförderung zur Verfügung stehen. Beträgt die Antragssumme insgesamt mehr als 10.000 €, sinkt die relative Förderquote für alle Antragssteller gleichmäßig.

Gefördert werden Veranstaltungen in 4 Abstufungen:

Kategorie 1:

Breitensportliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und einer Teilnehmerzahl von bis 100 Sportlerinnen und Sportlern. Die Veranstaltung muss erkennbares Zuschauerinteresse (Zuschauerzahl \geq Teilnehmerzahl) hervorrufen. Die Fördersumme ist auf 500 € begrenzt.

Kategorie 2:

Breitensportliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und einer Teilnehmerzahl über 100 Sportlerinnen und Sportlern und erzeugt großes Zuschauerinteresse (Zuschauerzahl $>$ Teilnehmerzahl). Die Veranstaltung erreicht überregionale mediale Aufmerksamkeit. Die Fördersumme ist auf 1.000 €

begrenzt.

Kategorie 3:

Leistungssportliche Veranstaltungen mit zusätzlichem breitensportlichem Angebot. Es nehmen mindestens 400 Sportlerinnen und Sportler aus mindestens 8 Bundesländern teil. Die Fördersumme ist auf 1.500 € begrenzt.

Kategorie 4:

Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter und inklusivem Schwerpunkt können unabhängig von Teilnehmerzahl und medialer Aufmerksamkeit gefördert werden. Die Fördersumme ist auf 500 € begrenzt.

2.5 Starterpaket

Bei Neugründung von Sportvereinen oder Abteilungen in Sportvereinen wird eine pauschale Förderung in Höhe von 500€ bei Vereinsneugründungen und 250€ bei Neugründungen von Abteilungen gezahlt.

3. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)

3.1 Definition

Die Stadt Jena unterstützt den Nachwuchsleistungssport. Dabei konzentriert sie sich auf die Förderung in den Schwerpunktssportarten im Nachwuchsleistungssport und auf die Verbesserung struktureller und materieller Rahmenbedingungen.

Grundlage der Leistungssportförderung im Nachwuchsbereich bildet die Anerkennung als Schwerpunktssportart anhand eines Kriterienkataloges (siehe Anlage 1). Dieser wird von der Sportverwaltung erarbeitet und vom für Sport zuständigen Ausschuss der Stadt Jena für eine Periode von zwei Jahren bestätigt. Als Fördermittelempfänger können ausschließlich eingetragene Jenaer Sportvereine berücksichtigt werden. Diese sollen mindestens vier von sechs Punkten in der Kriterien Auswahl zur Anerkennung als Schwerpunktssportart erfüllen. Das Erreichen eines Punktes im Kriterium Kader oder im Kriterium Erfolge ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Schwerpunktssportart.

Diesem Förderkriterium steht eine maximale Summe von 44% der Gesamtsumme Sportförderung zur Verfügung. Nicht vergebene Mittel fließen in den Bereich Pauschalförderung.

Jeder anerkannten Schwerpunktssportart steht ein Sockelbetrag in Höhe von 5.000 € zu. Dieser wird ergänzt durch einen anteiligen Betrag für die Anzahl der Nationalkader im Nachwuchsbereich. Maximal steht ein Betrag in Höhe von 2.000 € pro Nachwuchsbundeskader (NK 1, NK2, PK) zusätzlich zum Sockelbetrag zur Verfügung. Übersteigt die daraus resultierende Fördersumme den Maximalwert von 44%, sinkt die Förderquote pro Bundeskader gleichmäßig, bis die Fördersumme den Maximalwert nicht übersteigt.

Den Sportarten, die den Status Schwerpunktspart verlieren, wird für zwei weitere Jahre ein Sockelbetrag in Höhe von 2.500 € gewährt. Zusätzliche Mittel für Nachwuchsbundeskader werden diesen Vereinen nicht gewährt.

3.2. Verwendung der Mittel

Die Mittel werden als Pauschalförderung ausgereicht und sind ausschließlich zur Nachwuchsförderung in den Bereichen:

- Vergütung/Ausbildung von Übungsleitern
- Absicherung von Wettkämpfen/Spielbetrieb
- Ausrichtung von Nachwuchswettkämpfen

zu verwenden.

4. Pauschalförderung (PaF)

4.1. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Sportverein kann durch eine jährliche Pauschale gefördert werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen
- Nachweis von mindestens 30 aktiven Mitgliedern
- Anteil von Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von mindestens 30% zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder
- Anteil von Mitgliedern ab dem 60. Lebensjahr von mindestens 20% zur Förderung der Seniorenarbeit

4.2. Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Maßgebend sind die zum 01.01. des Förderjahres beim Landessportbund Thüringen gemeldeten Mitglieder. Der Stadtsportbund ist berechtigt, die Angaben zur Anzahl der Mitglieder zu prüfen.
- Die Pro-Kopf-Förderung beträgt für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Grundbetrag von 6,00 €, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres einen Grundbetrag von 3,00 € und für Senioren einen Grundbetrag von 3,00 €. Wurden im Förderjahr nicht alle Mittel der Projektförderung verbraucht, können diese anteilig gleichverteilt als Zusatzbeitrag auf die Grundbeträge der Pauschalförderung aufgeschlagen werden.

5. Förderung der Sportstättennutzung

5.1. Nutzung kommunaler Sportanlagen

Sind Entgelte für die Nutzung öffentlicher oder von der Stadt Jena angemieteter Sportanlagen nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena zu zahlen, können diese für den Übungs- und Trainingsbetrieb erstattet werden, ebenso für Wettkämpfe

ohne Eintrittsgeld.

Die Entgelte für Wettkämpfe mit erhobenem Eintrittsgeld werden entsprechend der Rechtsverordnung erstattet. Für die Nutzung im Rahmen gewerblicher Veranstaltungen oder für den kommerziellen Sport werden grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt.

5.2 Nutzung nicht öffentlicher / gepachteter Sportanlagen

Sportvereine, denen keine geeigneten Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf kommunalen oder seitens der Stadt Jena angemieteten Sportanlagen zur Verfügung stehen, können bei anderweitig angemieteten Sportanlagen eine Zuwendung zu den Nutzungsentgelten erhalten. Hierzu zählt ausdrücklich nur die Nutzung von Anlagen bei gemeinnützigen Trägern.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Zuvor muss ein Antrag auf Sportstättennutzung beim Sportstättenmanagement der Stadt Jena gestellt werden und erst nach Ablehnung erfolgt eine Förderung.
- Förderfähig sind nur Sportanlagen im Stadtgebiet Jena.
- Die Zuwendung ist in der Regel auf die Höhe der nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena festgesetzten Nutzungsentgelte für Sportstätten beschränkt.
- Der Umfang der förderfähigen Trainingseinheiten beträgt max. 2 x 1h pro Woche pro Trainingsgruppe.
- Die Gesamtförderung ist in der Regel auf 40 Wochen pro Jahr begrenzt.
- Es wird nur der Trainings- und Pflichtwettkampfbetrieb (nicht jedoch Freundschafts- bzw. Vorbereitungsspiele, vereinseigene Turniere etc.) gefördert.
- Dem Antragsformular ist ein Nutzungsvertrag mit dem Vermieter über die dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten für Training und Wettkampf und die Kostenrechnung beizufügen.
- die Förderung beträgt für Kinder und Jugendliche bis zu 50% des jeweiligen Trainingsanteils und bis zu maximal 2.000 €.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1 Antragsstellung

Zur Beantragung sind die jeweiligen Antragsformulare entsprechend der AZR auszufüllen, die auf der Internetseite der Stadt Jena oder im Fachbereich Finanzen, Team Controlling bzw. beim Stadtsportbund Jena e.V. erhältlich sind.

Förderanträge, Änderungsanträge, Mittelabrufe, Verwendungs nachweise und die dazugehörigen Unterlagen sollen in elektronischer Form über das dialoggesteuerte Antragssteller-Onlineportal der Stadtverwaltung Jena, unter www.jena.de/zuwendung, eingereicht werden.

Um das Onlineportal nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung des Antragstellers erforderlich. Die Registrierung erfolgt über das Antragstellerformular, welches in schriftlicher Form bei der Stadt Jena einzureichen ist. (Vergleiche AZR Pkt. 7) Diese Regelung betrifft die Institutionelle Förderung.

Neben der institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Anträge auf Projekt-, Pauschal- und Sportstättenförderung sowie die Förderung des Nachwuchsleistungssports werden beim Stadtsportbund Jena e.V. gestellt.

Die Beantragung der Pauschalförderung erfolgt mittels Antragsformulars „PaF.“ Die Pauschalförderung kann an Sportvereine gezahlt werden, die daneben keinen Antrag auf Projektförderung (außer Förderung der Sportstätten Nutzung und des Nachwuchsleistungssports) oder auf institutionelle Förderung gestellt haben.

In Ausnahmefällen kann nach erfolgter Pauschalförderung eine Projektförderung genehmigt werden, sofern die Zuwendung für die Projektförderung höher sein sollte als die beschlossene Pauschalförderung. In diesen Fällen wird die Summe der Pauschalförderung mit der Zuwendung der Projektförderung verrechnet.

Die Beantragung der Förderung des Nachwuchsleistungssports erfolgt mittels Antrags auf Projektförderung über 1000 € und schließt andere Arten der Förderung nicht aus.

1.2 Antragsfristen

- Anträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 31.07. für das Folgejahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen, sofern nicht die Art der Maßnahme eine spätere Antragstellung bedingt. Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Anträge auf Pauschalförderung sind bis 31.01 für das laufende Jahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung (PF) für Sportstätten Nutzung sind gemäß Terminvorgabe durch den Stadtsportbund Jena e.V. zu stellen.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu stellen.

1.3 Beteiligung von Ausschüssen

- Anträge auf institutionelle Förderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Sport auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung.

- Anträge auf Projektförderung, Pauschalförderung und Sportstättenförderung bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses Sport auf der Grundlage der Empfehlung des Stadtsportbundes Jena e.V.
- Zuwendung bis 250,00 € können in begründeten Einzelfällen kurzfristig durch den Stadtsportbund Jena e.V. ohne Beschluss des Vergabeausschusses Sport gewährt werden. Dieser informiert den Vergabeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung über die gewährte Zuwendung.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports bedürfen der vorherigen Anerkennung des beantragenden Vereines als Verein einer Schwerpunkt sportart. Alle 2 Jahre werden diese anhand des Kriterienkataloges (Anlage 1) durch die Sportverwaltung der Stadt Jena vorgeschlagen und vom für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadt Jena bestätigt.

1.4 Zuwendungsbescheid / Zuwendungsvertrag

- Über Anträge auf institutionelle Förderung wird mittels Bescheides entschieden.
- Sportstättennutzungs-, Projekt-, Pauschalförderung und Förderung des Nachwuchsleistungssports werden durch Zuwendungsvereinbarungen zwischen Sportverein und Stadtsportbund Jena e.V. geregelt.

2. Verwendungs nachweis

- Für die Abrechnung der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung (PF 2.2. – 2.3.) sind die Regelungen der AZR maßgeblich.
- Bei der Förderung der Sportstätten Nutzung muss der Sportverein nachweisen, die Zahlung der Nutzungsentgelte innerhalb der vorgegebenen Rechnungsfälligkeit vorgenommen zu haben. Andernfalls ist die Zuwendung entsprechend der AZR zurückzuzahlen.
- Eine Abrechnung der Pauschalförderung (PaF), der Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen (PF 2.4.), des Starterpaket (PF 2.5.) sowie der Förderung der Sportstätten Nutzung ist nicht erforderlich.
- Eine Abrechnung der Förderung des Nachwuchsleistungssports ist nicht erforderlich. Jedoch ist bis zum 31.12 des laufenden Jahres dem Stadtsportbund Jena e.V. ein Bericht über die zweckentsprechende Mittelverwendung einzureichen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2020.

Jena, den 29.10.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

**Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO:
Beibehaltung der derzeitigen Linienführung
Linie 14 bis zur Fuchslöcherstraße**

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0594-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zur Beibehaltung der derzeitigen Linienführung Linie 14 bis zur Fuchslöcherstraße fest.

002 Nach Beendigung der Baumaßnahme in der Berthold-Delbrück-Straße (vsl. Ende dieses Jahres) verkehrt die Linie 14 (Langetal – Schlegelsberg) wieder bis zur Endhaltestelle Schlegelsberg. Die Stadtverwaltung prüft die Bedienung der Haltestelle Fuchslöcherstraße einmal stündlich am Morgen und am Abend durch die Linie 14 (Zweiglinie).

Begründung:

Zu 001:

Der Einwohnerantrag wurde am 19.06.2025 dem Oberbürgermeister mit 387 Unterschriften übergeben. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag entsprechend § 16 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss.

Die Prüfung der Unterschriften durch die Verwaltung ergab, dass von den insgesamt 387 eingereichten Unterschriften 374 im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ThürEBBG zu werten sind. Damit ist das Mindestquorum von 300 Unterschriften stimmberechtigter Einwohner nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürEBBG erreicht und der Stadtrat muss sich mit der Angelegenheit beschäftigen. Der Einwohnerantrag betrifft eine städtische Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist.

Zu 002:

Im Zuge der vom Stadtrat am 21.05.2025 beschlossenen Einsparungen im Nahverkehr (u.a. Einstellung der Linie 42, 48, AST-Leistungen) ist es derzeit nicht angemessen, zusätzliche Leistungen beim Jenaer Nahverkehr zu bestellen (vgl. Beschluss 25/0370-BV).

Unabhängig von diesem Grundsatz hat sich der Stadtrat im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2022+ im Jahr 2021 mit der ÖPNV-Anbindung von Jena-Ost (Fuchslöcher, Wogau, Jenaprießnitz) beschäftigt (vgl. Anlage 2).

Ein Teil der Untersuchung war, die Bus-Erschließung des Wohngebietes Fuchslöcher zu verbessern. Dafür wurden vom unabhängigen Gutachter die folgenden 3 Varianten betrachtet:

1. Verdichtung der Buslinie 41 (inkl. der Regionalbusfahrten 410) auf einen über-lagerten 20-Minuten-Takt im Spaltenverkehr (außerhalb der Spaltenzeiten 30-Minuten-Takt)
2. Verlängerung der bestehenden Buslinie 14 – Liniensplittung ab Haltestelle „Steinborn“ –

Halbierung des Taktes zur Endstelle „Schlegelsberg“ bei gleich-bleibendem Grundtakt

3. Führung der bestehenden Buslinie 14 zur Endstelle „Schlegelsberg“, Weiterführung des Busses zu den Fuchslöchern über die Löbichauer Straße

Die den Einwohnerantrag betreffenden Varianten 2 und 3 ziehen bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen nach sich. Die Straße Am Steinborn zwischen Ritzetal und Löbichauer Straße müsste für die dauerhafte Befahrbarkeit mit Standardlinienbussen grundhaft ausgebaut (derzeit Tonnagebegrenzung wegen Straßenzustand) sowie vom ruhenden Verkehr freigelenkt werden.

Auch Teile der Löbichauer Straße müssten dauerhaft für den ruhenden Verkehr beschränkt werden. Insbesondere der grundhafte Ausbau der Straße Am Steinborn ist im Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes nicht realisierbar, so dass diese beiden Varianten im aktuellen Nahverkehrsplan nicht weiterverfolgt wurden.

Ferner hat die Bedienung beider (End-) Haltestellen (Schlegelsberg, Fuchslöcherstraße) nacheinander (Variante 3) zur Folge, dass ein weiterer Fahrzeugumlauf benötigt werden würde, wofür zusätzliches Personal und Fahrzeuge bereitgestellt werden müssten. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten.

Von den drei im Nahverkehrsplan 2022+ untersuchten Varianten verbleibt damit nur die Verdichtung der Regionalbuslinie 410 in Form einer Stadtlinie 41 durch Busse des Jenaer Nahverkehrs, die jedoch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist. Diese finanziellen Mittel stehen nach aktueller Beschlusslage des Stadtrates mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

**Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes
jenarbeit**

- beschl. am 29.10.2025, Beschl.-Nr. 25/0583-BV

- 001 Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes jenarbeit wird festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 86.321,61 € wird wie folgt verwendet:
- Vortrag auf neue Rechnung 86.321,61 €.
- 003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt

Begründung:

zu 001 bis 003:

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes jenarbeit wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) sind in Anlage III/1 ff. des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 9.680.543,28 €.

Das Anlagevermögen beträgt 115.888,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 37.505,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 78.383,00 €.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden 32,8 Mio. € Bürgergeld einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 17,1 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Im Jahr 2024 wurden außerdem insgesamt 3,8 Mio. € Eingliederungsmittel und 8,7 Mio. € Verwaltungsaufwand ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 schließt mit einem Jahresgewinn von 86.321,61 €. Dieser Überschuss basiert auf Abweichungen zwischen der kamerale Abrechnung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den für den Jahresabschluss geltenden Bilanzierungsgrundsätzen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Der Eigenbetrieb war 2024 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2024, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 10. bis 14.11.2025 jeweils Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeit, Stadtrodaer Str. 1, 07749 Jena eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen

JENA LICHTSTADT.

**Öffentliche
Ausschreibung**

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-SV-07

für die Leistung

Kulturanum neu gestimmt - Sporthallenausstattung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?>
id=812235

Angebotsfrist: 14.01.2026/ 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.4.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem 5 t Schmalspurfahrgestell, Antrieb 4x4 mit einem Teleskop-Absetzkipper-Aufbau inkl. hydraulischer Behälterverriegelung und Funkfernbedienung

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTSHKN2C4/documents>

Angebotsfrist: 04.12.2025, 10:00 Uhr

Verschiedenes

Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen erschienen

Am 23.10.2025 ist das Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der 19. Verbandsversammlung am 19.11.2025 um 9:30 Uhr in der Aula des Staatlichen Oterlandgymnasiums Gera, Dehmelstraße 19, 07546 Gera.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung, Geschäftsstelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.